

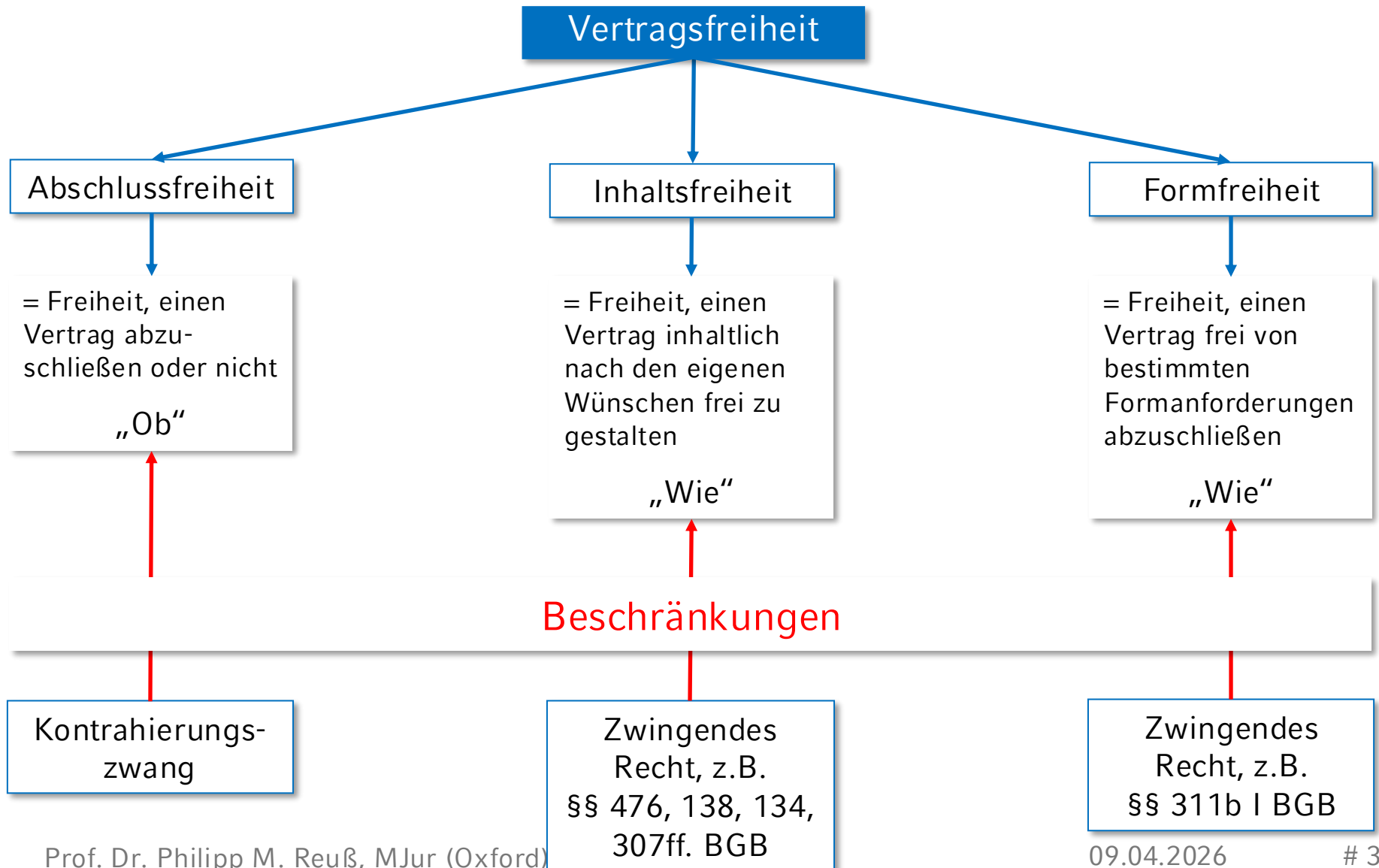
§ 4: Zustandekommen eines Vertrages I – Angebot und Annahme – Einheit 10 –

(Grundlagen des Zustandekommens v. Verträgen,
Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots, Wirkungen
und Erlöschen eines Angebots, Vertragsschluss im
Internet)

Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (1)

- Vertrag = Rechtsgeschäft, das aus *mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen* besteht („mehrseitiges Rechtsgeschäft“)
 - gem. § 311 I Regelfall für rechtsgeschäftliche (dh auf Parteiwillen und nicht auf Gesetz gegründete) Schuldverhältnisse.
 - Vertrag ist somit eine einvernehmliche rechtlich bindende Regelung zwischen zwei oder mehr Personen → **pacta sunt servanda**
- Vertrag dient der Verwirklichung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit (→ Vertragsfreiheit)
- Vorkommen von Verträgen im Bürgerlichen Recht
 - Verträge sind in vielen Bereichen des BGB vorgesehen, z.B.
 - Schuldvertragsrecht: KaufV, WerkV, DienstV, ArbV
 - Sachenrecht: Einigung beim Eigentumsübergang
 - Gesellschaftsrecht: GesellschaftsV
 - Familienrecht: Eheschließung, EheV (Güterrecht, Unterhalt)
 - Erbrecht: ErbV und Erbverzicht

Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (2)



Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (3)

- Zustandekommen von Verträgen durch zwei (oder mehr) inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien
 - in der Regel durch Angebot (Antrag, Offerte) und Annahme
 - Ausreichend ist allerdings jede Einigung (Konsens), die die Parteien treffen
 - Z.B. auch gleichzeitige Abgabe der Willenserklärungen
 - Gegenstand der Einigung muss **hinreichend bestimmt** bzw. **bestimmbar** sein
 - Regelung muss als **rechtlich bindend gewollt** sein, dafür muss die Regelung hinreichend konkret ausgestaltet sein!
 - Liegt z.B. nicht bei bloßen Absichtserklärungen vor
 - Bei Versteigerungen: Zustandekommen durch Zuschlag, vgl. § 156 BGB
- Die Zeit davor – Vertragsverhandlungen
 - Vorliegen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses mit Rücksichtnahmepflichten nach § 241 II BGB
 - Vgl. Schadensersatz wegen **culpa in contrahendo** (Verschulden bei Vertragsverhandlungen, §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB)
 - Verhandlungen sind bedeutsam für die Vertragsauslegung (dazu später)

Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (4)

- Privatautonomie und Kontrahierungszwang
 - Vertragsfreiheit umfasst grds. die Freiheit einen Vertrag nicht abzuschließen (negative Vertragsfreiheit)
 - Problemkonstellationen
 - Bei Angewiesenheit bestimmter Personen auf eine Leistung wird Vertragsfreiheit zum Machtinstrument
 - Beispiele: KFZ-Versicherungspflicht, Stromlieferung durch Monopolisten etc.
 - Vertragsfreiheit hat dort zurückzutreten, wo es zum Schutz überwiegender Allgemein- oder Individualinteressen erforderlich ist → Kontrahierungszwang
- Kontrahierungszwang besteht in...
 - Gesetzlich normierten Fällen: z.B. § 5 PflVersG
 - Durch Rechtsprechung entwickelten Fallkonstellationen:
 - **Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung**, z.B. Kritiker vom Theaterbesuch ausgeschlossen
 - **Monopolartige Unternehmen der Daseinsvorsorge** gegenüber **Endverbrauchern**, wenn der **Vertragsschluss grundlos verweigert oder unter unangemessenen Bedingungen angeboten** wird und der Endverbraucher ein **schutzwürdiges Interesse** an der Leistung (dringende Angewiesenheit auf die Leistung) hat.
 - Rechtsgrundlage ist § 826 i.V.m. § 249 I BGB
 - Rechtsfolge: Schadensersatz in Form des gewünschten Vertragsschlusses

Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (5)

- **Kartellrechtliches Diskriminierungsverbot, §§ 19, 20 GWB: Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung, bzw. marktstarke Unternehmen** unterliegen einem Kontrahierungszwang gegenüber Mitbewerbern bzw. Verbrauchern, die auf die Leistung dringend angewiesen sind, bei unbilliger Behinderung bzw. grundloser Ungleichbehandlung
 - Rechtsgrundlage ist § 33 I, III GWB; aA § 33a I iVm § 249 I BGB
 - Rechtsfolge: Schadensersatz in Form des gewünschten Vertragsschlusses

BGH, Urteil vom 20. 11. 1975 - KZR 1/75 (München)

Daß die Kl. durch die Liefersperre die Bekl. in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, behindert oder gegenüber gleichartigen Unternehmen unterschiedlich behandelt, folgt schon **daraus**, daß es sich bei der Bekl. um ein bedeutendes Sport-(insbesondere Ski-)Fachgeschäft handelt und die Kl. auf dem hier ausschlaggebenden oberbayerischen Skimarkt ihre - gleichartigen - Konkurrenzunternehmen beliefert. Die Parteien streiten letztlich auch allein darüber, ob die Lieferverweigerung ohne sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt ist bzw. unbillig war [...] Nach der ständigen Rechtsprechung des *Senats* kommt es für die Tatbestandsmerkmale „unbillige Behinderung“ und „sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung“ auf eine Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes an [...] Daß die Kl. schuldhaft - fahrlässig - gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 II GWB verstoßen hat, folgt daraus, daß sie bei der gebotenen Prüfung hätte erkennen können, daß im Oktober 1973 keine Gründe zur Lieferverweigerung vorlagen.



Grundlagen des Zustandekommens von Verträgen (6)

- **Umstritten: Verstoß gegen § 19 AGG**

- ➔ teilw. wird ein Kontrahierungszwang gem. § 21 AGG (Beseitigungsanspruch) angenommen

- **Sonderformen von Verträgen**

- Optionsvertrag

- Gewährt einer Partei die Option zur Bewirkung eines rechtlich bereits festgelegten Geschäfts
 - Z.B. Kaufoption im Leasingvertrag

- Rahmenvertrag

- Regelt einheitlich bestimmte Fragen einer längeren Geschäftsbeziehung
 - Einzelverträge folgen
 - Z.B. Mobilfunkverträge in Großkonzernen, Fahrzeugpool

- Vorvertrag

- Vertrag, der die Parteien zum Abschluss eines Hauptvertrages verpflichtet
 - Relevant, wenn der Hauptvertrag im einzelnen noch nicht ausgehandelt werden kann (z.B. bei vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse), aber eine Bindung bereits gewollt ist

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (1)

- Angebot = Auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die **alle notwendigen Elemente** des abzuschließenden Vertrags (sog. **essentialia negotii**) enthält, so dass der Empfänger den Vertrag durch bloße Zustimmung zustande bringen kann
 - Vgl. § 145 BGB
- Inhaltliche Bestimmtheit des Angebots
 - Bereits das Angebot muss hinreichend inhaltl. **bestimmt bzw. bestimmbar** sein
 - Essentialia negotii (wesentliche Vertragspunkte) relevant
 - Beispiel Kaufvertrag:
 - Kaufgegenstand
 - Kaufpreis
 - Vertragsparteien
 - Bestimmbarkeit durch Dritte möglich, vgl. § 315 ff. BGB
 - Ermittlung durch Auslegung des Vertrages, §§ 133, 157 BGB (dazu später)

Testfrage: Annahmefähigkeit des Angebots durch bloßes „Ja“?

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (2)

Angebot an einen unbestimmten Personenkreis (Offerte ad incertas personas)

Der Antrag richtet sich an einen **unbestimmten Personenkreis**, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die essentialia negotii (Vertragspartner) aber bestimmbar.

→ es liegt in diesen Fällen ein wirksames Vertragsangebot vor

Liegt vor bei



Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (3)

BGH, Urteil vom 3. 11. 2004 - VIII ZR 375/03

Entgegen der Auffassung der Revision haben die Parteien den Kaufvertrag über das Armband im Rahmen der Internet-Auktion von eBay **nicht in der Form einer Versteigerung i.S. des § 156 BGB geschlossen**. Nach § 156 S. 1 BGB kommt bei einer Versteigerung der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Der Zuschlag ist die Willenserklärung des Auktionators, mit der dieser das Gebot eines Bieters annimmt [...]. **An einem solchen Zuschlag fehlte es bei der auf der Website von eBay durchgeführten Internet-Auktion**, die damit keine Versteigerung i.S. des § 156 BGB darstellte.[...]

Der bei der Internet-Auktion geschlossene Kaufvertrag der Parteien kam nicht nach § 156 BGB durch den Zuschlag eines Auktionators zu Stande, sondern **durch Willenserklärungen - Angebot und Annahme - der Parteien** gem. §§ 145ff. BGB [...] Indem der Kl. auf der Website von eBay ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1,- EUR“ zur Versteigerung anbot und die Internet-Auktion startete, gab er ein verbindliches Verkaufsangebot ab, das sich an den richtete, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgab. Dies war der Bekl., der das Angebot des Kl. mit seinem Gebot annahm. Davon geht auch die Revision aus.

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (4)

■ Verbindlichkeit des Angebots

- Das Angebot muss als rechtlich verbindlich gewollt sein (Rechtsbindungswille)
 - Ernstlicher und endgültiger Wille zum Abschluss eines Vertrages muss erkennbar sein
- Unverbindliche Absichtsbekundungen stellen kein Angebot iSd § 145 BGB dar
- Auch bloße Informationen stellen kein Angebot dar
- Ermittlung durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB (dazu später)

Invitatio ad offerendum:

Die Aufforderung an einen anderen, seinerseits ein Angebot abzugeben.
Erklärender will sich noch nicht binden: Macht der andere ein Angebot, ist der Erklärende vollkommen frei, dieses anzunehmen oder nicht.

Grund: Knappheit der Güter, Schutz vor einer Vielzahl von uU nicht erfüllbaren Verträgen

Rechtl. Kriterium: Fehlender **Rechtsbindungswille**

→ Es liegt daher kein wirksames Angebot vor

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (5)

Beispiele invitatio ad offerendum



A screenshot of the BianchiStore website. The page displays a green and black Bianchi Oltre XR4 road bicycle. The price is listed as 9.499,00 €*. The website header includes the BianchiStore logo, a search bar, and navigation links for 'RENNRAD', 'MOUNTAINBIKE', 'STADT UND TREKKINGRAD', 'E-BIKES', 'BEKLEIDUNG', 'TEILE & ZUBEHÖR', and 'OUTLET'. Below the navigation bar, there are promotional banners for 'Offizieller Bianchi Store', 'Kostenloser Versand ab 50,-€', '30 Tage Rückgaberecht', and 'Individualaufbauten'. The product page includes a 'Beschreibung' tab, a 'Produktinformationen' section, and a '1 Stk' quantity selector with an 'In den Warenkorb' button. The article number 'YOBL31441D' is also visible.

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (6)

Beispiele invitatio ad offerendum

VORSPEISEN & SNACKS

- | | |
|--|-------------|
| Gyôza - japanische Teigtaschen | |
| 1 Hühnchenfüllung | 5,- |
| 3 Gemüsefüllung ^v | 5,- |
| Grillspieße ^{lc} | |
| 5 Saté Hühnchen mit Erdnuss-Sauce | 5,- |
| 6 Yaki Ebi Garnelen | 5,50 |
| 7 Yakitori Hühnchen | 5,- |
| 10 Papurika ^v Mini-Grillpaprika mit Meersalz | 4,90 |
| Edamame – grüne Sojabohnen ^{v/lc} | |
| 8 Scharf | 3,90 |
| 9 Natur | 3,90 |
| 11 Goma Ae ^{v/lc} | 4,- |
| Babyspinat mit Sesamsauce | |
| 13 Kim Chi eingelegter Chinakohl ^{lc} | 3,90 |
| 14 Miso Suppe ^{v/lc} | 3,90 |
| 15 Harumaki Frühlingsrollen mit Fleisch | 4,50 |
| 15.1 Harumaki mit Gemüse-Tofu-Füllung ^v | 4,50 |
| 20 Gurken-Wakame-Salat ^{v/lc} | 4,- |
| Mit Karottenstiften und Sushi-Reis-Dressing | |
| 21 Mango-Miso-Rettich ^{v/lc} | 4,- |
| Rettichwürfel mit fruchtig-scharfem Mango-Miso-Dressing | |

HORNbach
Es gibt immer was zu tun.

So riecht das Frühjahr.

mit Motor, Fernbedienung und LED-Beleuchtung
Kassettensmarkise
- 400 x 300 cm
- ovale Kassette
- Stoff: Polyacryl, 280 g/m², anthrazit
6143051
785,-

BOSCH
Elektro-Rasenmäher „Rotak 32“
- Schnittbreite: 32 cm
- 1200 W
8038038
74,-
6,8 kg leicht

Zierkies
- weiß
- Körnung: 15-25 mm
4670138
entspr. 0,32/kg
7,89
25 kg

Geranie **je 1,99**
stehend oder hängend
Pelargonium zonale oder Pelargonium peltatum
- besonders kräftige Pflanzen, für den sonnigen Balkon
- in vielen Farben, im 12-cm-Topf 1966423/34

Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (7)

Freibleibendes Angebot:

Ist ein echtes Angebot, wird es (rechtzeitig) angenommen, kommt ein Vertrag zustande. (Nur!) bis zu diesem Zeitpunkt kann es aber zurückgenommen werden (s. § 145 letzter Halbs. BGB).

Ob eine *invitatio ad offerendum* oder ein freibleibendes Angebot vorliegt, ist eine Frage der Auslegung. Maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont (§ 157 BGB).

- Allgemeine Wirksamkeitserfordernisse von Willenserklärungen müssen für ein wirksames Angebot ebenfalls vorliegen (Abgabe und Zugang)
 - Siehe § 3 Die Willenserklärung (Einheiten 8 und 9)

Wirkungen und Erlöschen eines Angebots (1)

- Bindungswirkung des wirksamen Angebots, vgl. § 145 BGB
 - Grds. keine Widerruflichkeit eines wirksamen Angebots
 - Anders im Ausland, z.B. englisches Recht, oder Art. 16 CISG (UN-Kaufrecht)
 - Zweck: Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs auf Bindung
 - Auch das freibleibende Angebot kann nur bis zur wirksamen Annahme (Zugangserfordernis!) widerrufen werden!
 - Umstr. ist, ob ein Widerruf auch noch unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung erfolgen kann → abzulehnen wegen Spekulationsgefahr!
 - Beachte allerdings
 - § 130 I 2 BGB!
 - § 355 BGB (dazu später)
- Beispielsfall:
 - Sachverhalt: V bietet K sein altes iPhone zum Preis von € 250,- an. K solle ruhig drei Tage darüber nachdenken. Einen Tag später bietet V dasselbe Telefon L zum Preis von € 300,- an. L sagt sofort zu. V erklärt K gegenüber, dass sein Angebot vom Vortag nicht mehr gelte. Zu Recht?
 - Lösung: Das Angebot des V ist K ggü. wirksam geworden und gem. § 145 BGB unwiderruflich. Ein Widerrufsvorbehalt ist nicht ersichtlich. K kann das Angebot noch annehmen und so den Kaufvertrag zustande bringen.

Wirkungen und Erlöschen eines Angebots (2)

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss **[Auszug AGB von ebay]**

...

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer) ...

6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

BGH, Urteil vom 23. September 2015 - VIII ZR 284/14:

Ein bei der Internetplattform eBay eingestelltes Verkaufsangebot ist aus der Sicht des an der eBay-Auktion teilnehmenden Bieters dahin auszulegen, dass es **unter dem Vorbehalt einer nach den eBay-Bedingungen berechtigten Angebotsrücknahme steht.**

Wirkungen und Erlöschen eines Angebots (3)

- Erlöschen durch
 - Ablehnung ggü. dem Antragenden (§ 146 Alt. 1 BGB)
 - Ablehnung ist eine empfangsbed. Willenserklärung
 - Abändernde Annahme ist ebenfalls als Ablehnung des Antrags und Neustellung eines Antrags zu verstehen, vgl. § 150 II BGB
 - Ablauf der Annahmefrist (§§ 146 Alt. 2, 147-149 BGB)
 - Fristbestimmung nach §§ 147 und 148 BGB
 - Verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, § 150 I BGB
 - s. aber § 149 BGB → Heilung verspäteter Annahme möglich
- Kein Erlöschen eines Angebots durch Tod/Geschäftsunfähigkeit des Antragenden (§ 153 BGB), s. auch § 130 II BGB
 - Es sei denn es ist ein anderer Wille erkennbar
 - Anzunehmen bei höchstpersönlicher Natur des Vertrags (z.B. Arbeitsvertrag)

Besonderheiten beim Vertragsschluss im Internet (1)

Button-Lösung: Schutz vor „Kostenfallen“ durch § 312j III und IV BGB

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.



Besonderheiten beim Vertragsschluss im Internet (2)

Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 17/7745 S. 12:

„Diese scharfe Rechtsfolge lässt sich damit begründen, dass diese Vorschrift eine vergleichbare Schutzwirkung wie eine Formvorschrift hat. ...

Die Beweislast dafür, dass er seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt hat, trifft den Unternehmer. Die Gestaltung der Bestellsituation in dem elektronischen Medium liegt im Einflussbereich des Unternehmers. Es ist deshalb sachgerecht, ihm den Beweis aufzuerlegen, dass die Bestellsituation im Zeitpunkt der Bestellung den gesetzlichen Anforderungen entsprach.“

Besonderheiten beim Vertragsschluss im Internet (3)

OLG Braunschweig, Urt. v. 18.12.2025 – 9 U 69/25, BeckRS 2025, 40539:

LS: Die Regelung des § 312j Abs. 4 BGB ist **teleologisch zu reduzieren und nicht anzuwenden, wenn ein Käufer** den Onlineshop eines Fahrzeugherstellers mit der Absicht des Abschlusses eines **bekanntermaßen und offensichtlich kostenpflichtigen Kaufvertrages besucht und den gewollten Vertrag tatsächlich abschließt, obwohl** die dafür von ihm angeklickte **Schaltfläche „Bestellen“ entgegen § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB nicht mit „zahlungspflichtig bestellen“ oder entsprechend beschriftet ist** (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 9.10.2025 – I ZR 159/24); **jedenfalls ist es dem Käufer in einem solchen Fall gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf die (vermeintliche) Unwirksamkeit des Vertrages nach § 312j Abs. 4 BGB zu berufen.**

Zusammenfassung

- Grundlagen des Zustandekommens v. Verträgen
- Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots
- Wirkungen und Erlöschen eines Angebots
- Besonderheiten beim Vertragsschluss im Internet

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

01

BGB - AT

FALL 01

Maßstab 1:87



Fallbeschreibung:

Der Fall stellt die Wirksamkeitsvoraussetzungen und Bindungswirkungen eines Angebots dar.



#willenserklärung

#vertragsschluss

🕒 vor 1 Jahr

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-01>

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

05



BGB - AT

FALL 05

Obacht! Freinacht!



Fallbeschreibung:

In diesem Fall geht es um die Abgrenzung von Angebot, invitatio ad offerendum und Offerta ad incertas personas.



#willenserklärung

#vertragsschluss

🕒 vor 10 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-05>